

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 4 (1857)

38 (22.9.1857)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-508135](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-508135)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1857. Dienstag, 22. September. N^o. 38.

Bekanntmachung des Stadtmagistrats.

Gefunden: 1 Sack mit Äpfeln, 1 Taschentuch, 1 seidener Regenschirm, 1 Buch in Schweinsleder (auf der Osterburg).

Torfmaß und Torfpreis.

III. Künftig.

(Fortsetzung und Schluß.)

Die dritte, im Wesentlichen jetzt herrschende Weise, den Torf zu messen, ist das Messen durch loses Hineinwerfen in gewisse Hohlmaße. Der mit ihr verbundene Nachtheil besteht hauptsächlich in der Ungenauigkeit, da je nach Art des Hineinwerfens bald größere, bald kleinere Mengen in das Hohlmaß aufgenommen werden, wie denn den Torfbauern nachgesagt wird, daß sie mittelst gewisser Handgriffe auch bei dem Hineinwerfen in die Körbe Höhlungen künstlich hervorzubringen, also Torf zu sparen verstünden. Indessen bei dem verhältnismäßig geringen Werthe des Torfes kommen kleinere Ungenauigkeiten nicht in Betracht und größere werden dadurch, daß jedesmal eine Mehrzahl von Körben gemessen wird, sich immer ziemlich ausgleichen. Die Geschicklichkeit der Bauern im Einwerfen des Torfes wird dadurch unschädlich gemacht, daß das Messen erst bei der Ablieferung geschieht, wo es schlimmsten Falles der Käufer selbst übernehmen kann. Bei der jetzigen Weise wird man es also belassen können, und auch gegen das jetzt gebräuchliche Hohlmaß, die Hundsmühler Körbe, wird nicht viel einzuwenden sein. Größere Maße würden allerdings ein genaueres Resultat geben, aber auch nicht so handlich sein, wie diese Körbe, da diese für einen Mann grade eine angemessene nicht zu schwere Traglast bilden.

Die Frage ist aber, ob man mit Feststellung der Hundsmühler Körbe als einer Maßeinheit ausreicht, ob nicht auch noch die Beibehaltung einer größeren feststehenden Einheit, wie wir sie in den gesetzlichen Fudern haben, wünschenswerth erscheint.

Mit dem 1. October beginnt ein neues Abonnement auf das Gem.-Bl. und werden die Bestellungen zeitig erbeten. — Pränumerationspreis pro Quartal 9 Grote.



Für Letzteres sprechen mehrere Gründe. Den ganzen Torfbedarf erst in Körbe zu werfen, wird bei großen Haushaltungen immer noch lästig und zeitraubend sein, zumal für diejenigen, welche ihren Torf im Keller aufbewahren, ihn also unmittelbar vom Wagen in den Kellerraum werfen lassen können. Hierzu kommt, daß wenigstens zur Zeit wohl in sehr wenig Haushaltungen ein Hundsmühler Korb vorhanden ist, daß die Anschaffung und Erneuerung solcher Körbe — denn mehrere werden doch wohl in jeder größeren Haushaltung sein müssen — nicht ganz unbedeutliche Kosten verursacht, daß die Aufbewahrung derselben in den kleineren Wohnungen viel werthvollen Raum erfordert. Manche werden daher gern auf die Fuder zurückgehen oder wenigstens sie zu Hülfe nehmen. Dann ist es aber sofort nothwendig, dem Fuder einen gewissen auf Körbe zurückzuführenden Inhalt gesetzlich vorzuschreiben, und dies könnte allerdings, um die Bauern nicht zu sehr zu belästigen, in mehreren Abstufungen, wie sie ein Ein- oder Zweispänner auf den verschiedenen Wagen zu transportiren vermag, geschehen, etwa so, daß Fuder von 6, 12, 18 und 24 Körben gestattet, alle anderen aber mit Strafe belegt werden müßten. Geringere Abstufungen würden die Controle der Fuder unmöglich machen, da die Art des Fuders äußerlich nicht erkennbar sein würde.

Uns will es jedoch scheinen, als ob dies zweifache Maß der Körbe und der Fuder zu einer Ungerechtigkeit gegen die Verkäufer führe. Nach jetzigem Gebrauch liegt die ganze Last des Messens nebst der ganzen damit verbundenen Verantwortlichkeit auf den Schultern des Bauern. Der Bauer, der sich vielfach auf andere Leute verlassen, der Torfgräber, Auflader und Fuhrleute miethen muß, dem beim Fahren auf stundenlangen Wegen, zum Theil auf holprigem Steinpflaster leicht eine Kleinigkeit zerbröckelt und verloren geht, muß dafür einstehen, daß bei der Ablieferung das theilweise ungenaue Messen kein Untermaß ergibt; der Städter läßt es ruhig an sich herankommen, bekümmert sich um Nichts und ruft nur ab und an die Polizei, die für ihn mißt und jeden fehlenden Korb mit Confiscation des ganzen Fuders straft. Auch scheint es nicht gerechtfertigt, noch zur Herstellung wohlfeiler Preise dienlich, dem Bauern vorzuschreiben, wie viel er auf sein Fuder laden soll, und ihn so zu zwingen, bald seine Pferde übermäßig zu beschweren, bald einen großen Theil ihrer Arbeitskraft ungenutzt zu lassen. Wenn der Städter wissen will, wie viel Torf er bekommt, ist es nur billig, daß er an die Ermittlung selbst auch einen Antheil Zeit und Mühe wende; er muß Geduld genug haben, das Abmessen des Torfes in die Körbe anzusehen, er muß dafür sorgen, daß es ihm an Körben nicht fehle. Damit würde auch das ganze in manchem einzelnen Falle sehr harte Strafen

wegfallen können, und nur das Verkaufen nach anderem Maße als nach Körben zu verbieten sein. Freilich wird dies Aufgeben eines bestimmten Fuermasses nicht anders stattfinden können, als wenn die Octroi auf Brennmaterial, wie dies auch bereits vom Stadtmagistrat beim Stadtrath beantragt ist, aufgehoben wird.

Eine neue Regulirung des Torfverkaufs ist unter allen Umständen wünschenswerth, da die jetzigen Gesetze dem Leben nicht mehr entsprechen, und kann nunmehr nach Art. 100 der Gemeindeordnung ohne eigentliches Gesetz von den städtischen Behörden mit Genehmigung der Regierung vorgenommen werden. Sie ist aber, wenn man beiden Theilen gerecht werden will, sehr schwierig und kann leicht Plackereien ohne wirklichen Erfolg hervorrufen. Eine mehrseitige Besprechung, welcher das Gemeindeblatt gern seinen Raum anbietet, kann daher der Sache nur förderlich sein.

A l l e r l e i.

1) Auf der diesjährigen Thierschau waren vorgeführt:

I. Rindvieh.

	a. d. Geest.	Marsh.	Zusam.
a) Zur Schau.			
Ochsen	1	—	1
b) Zur Prämienbewerbung und zum Ankauf.			
Stiere, zweijährige	4	—	4
Stiere, einjährige	9	5	14
Kühe und dreijährige Quenen	14	—	14
Quenen, zweijährige	41	12	53
Kinder	72	8	80
Kuhfälber	11	27	38
Stierfälber	2	—	2
c) An Prämienthieren aus den früheren Jahren.			
Stiere	5	—	5
Kühe und Quenen	22	3	25
Zusammen . .			236

II. Pferde.

a) Zur Prämienbewerbung und zum Verkauf.			
Hengstentier	—	1	1
Stutentier	14	5	19
Hengstfüllen	34	5	39
Stutfüllen	24	13	37
Mutterstuten der Füllen	57	18	75
b) Prämienthiere aus früheren Jahren.			
Stuten, ein- und zweijährige	10	5	15
Hengste	—	3	3
Zusammen . .			189

805 Stück Actien sind abgegeben. 570 Thlr. Cour. Prämienfelder sind ertheilt. 1036½ Thlr. Cour. zur Verloosung verwandt. Der Verein erhielt 100 Thlr. Staatszuschuß.

2) Aus dem zweiten Heft der vom statistischen Bureau herausgegebenen „statistischen Nachrichten über das Großherzogthum Oldenburg“ entnehmen wir einige die Stadtgemeinde Oldenburg betreffende Angaben.

Die Bevölkerung betrug:

Zeit.	Stadt und Vorstädte.	Stadtgebiet.	Militair-Personen.	Zusammen.
1816 August 15.	4536	1419		5955
1821 Januar	4669	925	290	5884
1828 Februar 1.	5012	1191	211	6414
1835 Januar	6022	1243	1039	8304
1837 Juli 1.	6124	1570	1194	8888
1840 = 1.	6094	1735	1200	9029
1843 = 1.	6131	1940	1387	9458
1846 = 1.	6230	2224	1407	9861
1850 = 1.	6217	2556	1437	10210
1852 = 1.	6438	2952	1482	10872
1852 December 3.	9537		1115	10652
1853 = 3.	9463	745	1012	11220

Die Zählung vom 3. December 1853 ergab:

	Zahl der Gebäude.		Zahl der Haushaltungen.	Einwohnerzahl.		
	bewohnte.	unbewohnte.		Männlich.	Weiblich.	Zusammen.
Stadt im engeren Sinne	1177	716 ¹	1716	5374 ²	5101	10475
Stadtgebiet.						
Bezirk v. d. Heiligengeistthore I.						
An d. Chaussee nach Nadorst	9	1	18	40	49	89
Ghnern	2	1	3	8	2	10
Bürgerfeld	21	2	30	80	82	162
	32	4	51	128	133	261
Bezirk v. d. Heiligengeistth. II.						
Hövekamp	1	1	1	2	3	5
Bürgerfeld	16	3	24	60	52	112
	17	4	25	62	55	117
Bezirk vor dem Harenthore I.						
Harenesch	1	—	1	2	2	4
An d. Chaussee nach Wehnen	2	—	6	13	10	23
Halbmeisterey	1	—	1	6	3	9
Ziegelhof u. beim Ziegelhof	3	3	3	8	6	14
Bürgerfeld	6	9 ³	11	27	28	55
	13	12	22	56	49	105
Bezirk vor dem Harenthore II.						
Gerberhof	8	1	16	15	29	44
Hinter dem Gerberhof	16	2	28	60	69	129
Wichelnstraße	17	1	24	35	48	83
Vogelstange	1	—	2	4	2	6
	42	4	70	114	148	262
Zusammen Stadtgebiet	104	24 ³	168	360	385	745
Stadtgemeinde Oldenburg	1281	740 ⁴	1884	5734	5486	11220

¹ Darunter 27 öffentliche Gebäude. ² Darunter 1012 casernirte Militairpersonen. ³ Darunter 6 öffentliche Gebäude. ⁴ Darunter 33 öffentliche Gebäude.

Verantwortlicher Redacteur: L. Strackerjan.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.